



22. Institutionen im Suchthilfebereich

1. Grundsätzliches

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) hat mit den im Anhang erwähnten Institutionen im Suchthilfebereich Leistungsverträge abgeschlossen. Diese regeln verschieden Modalitäten, die finanzielle Abgeltung durch den Kanton (Fr. 100.00 pro Aufenthaltstag) und die Tarife, welche den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt werden. Soweit diese die bei den Ergänzungsleistungen zur Anwendung gelangenden Maximalansätze überschreiten, werden sie mittels Zuschüsse finanziert. Das Gleiche gilt für die Familienplatzierungen. Bei Ansätzen und Modalitäten halten wir uns strikt an die von der GEF aufgestellten Regeln.

2. Kostengutsprachen

Die Institutionen verlangen in der Regel vor dem Eintritt eine Kostengutsprache. Wir geben weder Kostengutsprachen ab noch beurteilen wir die Notwendigkeit eines Aufenthaltes bzw. äussern uns zu dessen Dauer (siehe Ziffer 3). Auf Wunsch bestätigen wir jedoch schriftlich, in welchem Umfang wir die Kosten für den Aufenthalt bei der Bemessung der Zuschüsse, welche der betroffenen Person zustehen, berücksichtigen.

3. Notwendigkeit und Dauer des Aufenthaltes

Die Notwendigkeit des Aufenthaltes wird allein von den zuständigen Fachstellen (Jugendamt, EKS etc.) beurteilt. In der Regel darf der Aufenthalt nicht länger als 12 Monate dauern. Es besteht die Möglichkeit diese Frist bis zu einer maximalen Dauer von 24 Monaten um jeweils 3 Monate zu verlängern. Auch die Dauer des Aufenthaltes ist allein von den vorstehend erwähnten Fachstellen zu beurteilen.

Die nach dem Eintritt zur Ausrichtung gelangenden Zuschüsse befristen wir auf 12 Monate. In der Verfügung bringen wir den folgenden Vermerk an:

„Gemäss kantonalem Recht darf der Aufenthalt in ... (Name der Institution oder Familie) in der Regel die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Die Zuschüsse werden somit längstens für diese Dauer ausgerichtet. Im Falle einer notwendigen Verlängerung kann jedoch ein neues begründetes Gesuch eingereicht werden.“

Wird der Aufenthalt verlängert, befristen wir die Zuschüsse auf 3 Monate. In der Verfügung bringen wir den folgenden Vermerk an:

„Gemäss kantonalem Recht darf der Aufenthalt in ... (Name der Institution oder Familie) in der Regel um maximal 3 Monate verlängert werden. Die Zuschüsse werden somit

längstens für diese Dauer ausgerichtet. Im Falle einer notwendigen Verlängerung kann jedoch ein neues begründetes Gesuch eingereicht werden.“

4. Aufenthalt in einer Institution

Grundsätzlich werden nur Leistungen ausgerichtet, wenn der Aufenthalt in einer Institution erfolgt, die im Anhang aufgeführt ist. Für alle anderen Institutionen, namentlich solche ausserhalb des Kantons Bern bzw. ausserhalb der Schweiz, werden nur Zuschüsse ausgerichtet, wenn eine schriftliche Bewilligung der GEF vorliegt. Diese wird nicht von uns beschafft. Gesuche können an die folgende Adresse gerichtet werden: Kantonales Sozialamt, Abteilung Gesundheitsförderung / Kinderbetreuung / Suchtfragen, Rathausgasse 1, 3011 Bern

Der Tarif beträgt bei allen im Anhang aufgeführten Institutionen 120 Franken. Im Rahmen der Ergänzungsleistungen wird dieser Betrag voll angerechnet. Das Ausrichten eines Zuschusses entfällt damit.

5. Familienplatzierungen

Die GEF erteilt Bewilligungen an private Haushalte, Personen zur Betreuung aufzunehmen. Zuschüsse werden ausgerichtet, wenn uns eine entsprechende Bewilligung vorgelegt wird. Die Familienplatzinstitutionen *Prisma*, *Gemeinschaft zum Schlüssel* und *Projekt Alp* stellen im Auftrag der GEF die Begleitung der Familien und der platzierten Personen sicher.

Die in Rechnung gestellten Kosten betragen 120 Franken pro Tag. Im Rahmen der Ergänzungsleistungen wird dieser Betrag voll angerechnet. Das Ausrichten eines Zuschusses entfällt damit.

Anhang 1: Liste der Suchthilfeeinrichtungen im Kanton Bern

Liste der stationären Suchthilfeeinrichtungen im Kanton Bern

Institution	Adresse	Ort	Telefon / Fax e-Mail
Stiftung Terra Vecchia / Nachsorge	Stauffacherstrasse 72	3014 Bern	T 031 330 90 65 e-mail: familienplaetze@terra-vecchia.ch
Stiftung Terra Vecchia / Betriebe Schlüssel	Stauffacherstrasse 72	3014 Bern	T 031 330 90 65 e-mail: betriebe.schluessel@terra-vecchia.ch
Therapeutische Wohngemeinschaft Chly Linde		3089 Vorderfultigen	T 031 809 24 79 F 031 809 40 79 e-mail: info@chly-linde.ch
Suchttherapie Bern / Therapiegemein- schaften Grofa und Muschle	Geschäftsstelle Elfenauweg 9	3006 Bern	T 031 352 29 89 F 031 351 62 60 e-mail: info@suchttherapiebaern.ch
Gemeinschaft Brienzwiler-Corte	Alte Post	3856 Brienzwiler	T 033 952 12 12 e-mail: brienzwiler@terra-vecchia.ch
Stiftung Terra Vecchia / Kehrsatz	Selhofen 31	3122 Kehrsatz	T 031 960 90 70 e-mail: kurzzeittherapie@terra-vecchia.ch
Therap. Gemeinschaft Melchenbühl	Melchenbühlweg 156	3073 Gümligen	T 031 951 88 15
Gemeinschaft Bordei		6657 Palagnedra	T 091 798 12 18
Stiftung Terra Vecchia Saurehorn 268		3054 Schüpfen	T 031 879 21 01

Zueflucht christlich-therapeutische WG	Blumenweg 3	3715 Adelboden	T 033 673 40 20 F 033 673 40 02 e-mail: info@zueflucht.com
--	-------------	----------------	---